

SATZUNG DER STADT FLENSBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 51

DER FLUR M 49 FÜR DAS GEBIET WESTLICH DES SCHOTTWEGES

M. 1 : 1000

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BauG) VOM 23 JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 3. 5. 1968 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN IN DER NACHFOLGENDEN PLANZEICHNUNG DARGESTELLTEN BEBAUUNGSPLAN NR. 51 ERLASSEN:



ZEICHENERKLÄRUNG:

PLANFESTSETZUNGEN

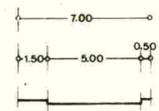
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
	STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIEN
	BAUGRENZEN
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
	NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
WR	REINES WOHNGEBIET
GRZ	GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
I	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
	ZU ERHALTENDER KNICK
P	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN
	STRASSENVERKEHRSFÄCHEN

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE BEBAUUNG
	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN
	HAUPTABWASSERLEITUNG - SCHMUTZWASSERSIELE
	HAUPTABWASSERLEITUNG - REGENWASSERSIELE

NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

STRASSENQUERSCHNITTE 1 : 200



DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG WURDE NACH § 11 BAUG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 6. 11. 1968 Az IV B1c-813 ERTEILT. 04-21 (51)
FLENSBURG, AM 3. 12. 1968

STADT FLENSBURG - DER MAGISTRAT

OBERBÜRGERMEISTER : *John* STADTBÜRGERMEISTER : *Dammich*

B-Plan Nr. 51

Fortsetzung der Verfahrensvermerke:

Nach Auffassung des OVG Schleswig-Holstein (vgl. Urteil vom 08.05.1996) enthält die Bebauungsplansatzung keinen Vermerk über die Ausfertigung und ist daher als nicht ausgefertigt und somit als unwirksam anzusehen.

Die Ratsversammlung hat am 21.08.1997 beschlossen, die Bebauungsplansatzung in unveränderter Form rückwirkend ab 20.12.1968 in Kraft zu setzen.

Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Flensburg, den 22. Sep. 1997

John
Oberbürgermeister

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum B-Plan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskünfte zu erhalten sind, sind am 08.12.1997 ortsüblich bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die rückwirkende Inkraftsetzung, die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 20.12.1968 in Kraft getreten.

Flensburg, den 16.12.1997

de frent
Städt. Obervermessungsrat

VERFAHRENSVERMERKE :

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 15. 2. 1968 UND DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT.

FLENSBURG, AM 1. 8. 1968

de frent
Städt. Obervermessungsrat

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DIESER PLANZEICHNUNG, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 14. 3. 1968 BIS 16. 4. 1968 NACH VORHERIGER AM 6. 3. 1968 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSSTELLUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN

FLENSBURG, AM 1. 8. 1968

Stadtmann
Stadtmann

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND NUR AUS DER PLANZEICHNUNG UND DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN DAUERND ÖFFENTLICH AUS.

FLENSBURG AM